



Leitfaden für den Umgang mit der Richtlinie zum Schutz gegen Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung und gegen Benachteiligung aufgrund sexueller Belästigung

In Ihrem Arbeitsalltag kann es vorkommen, dass sich jemand vertrauensvoll wegen eines Sachverhaltes an Sie wendet, in dem es um einen Verstoß gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder um eine Benachteiligung aufgrund von sexueller Belästigung geht. Wie ist mit einem solch schwierigen Thema umzugehen?

Die Folkwang Universität der Künste hat sich mit der »Richtlinie zum Schutz gegen Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung und gegen Benachteiligung aufgrund sexueller Belästigung« (Amtliche Mitteilung NR. 124 I 03.07.2013) dazu bekannt, solche Verstöße und Übergriffe nicht zu dulden und diese zu unterbinden.

Dazu gehört, dass ...

- ... die Auseinandersetzung mit sexuellen Handlungen und/oder Inhalten in der künstlerischen Ausbildung, zuvor der Zustimmung der TeilnehmerInnen bedarf.
- ... schon bei einem Verdacht auf einen Verstoß gegen die sexuelle Selbstbestimmung und/oder eine Benachteiligung aufgrund von sexueller Belästigung eine vollkommen anonyme und kostenfreie Beratung durch eine externe anwaltliche Ombudsstelle möglich ist.
- ... unterschiedliche Beschwerdemöglichkeiten, jeweils mit der Option, anonym zu bleiben, bestehen.

Sollten Sie unsicher sein, ob Sie einem solchen Gespräch gewachsen sind oder wenn Sie Sorge bezüglich der Gewährleistung der notwendigen Anonymität haben, kontaktieren Sie als Angesprochene/r allein oder mit einer Person Ihres Vertrauens zuerst die Ombudsstelle unter 0201/862 12 12 oder ombudsstelle@folkwang-uni.de.

Um Ihnen den weiteren praktischen Umgang mit der Richtlinie zu erleichtern, haben wir diesen Leitfaden entwickelt. Wenn also eine Person zu Ihnen kommt und Sie ins Vertrauen zieht, bitten wir Sie, diesen Empfehlungen zu folgen:

- Geben Sie der betroffenen Person das Gefühl, richtig gehandelt zu haben, weil sie Sie als Vertrauensperson aufgesucht hat.
- Wichtig ist es vor allem, zuzuhören und der Person das Gefühl zu vermitteln, dass sie von der Hochschule nicht allein gelassen wird. Bitte geben Sie keine persönlichen Einschätzungen/Kommentare über den Sachverhalt oder eventuell beschuldigte Personen ab.
- Sagen Sie deutlich, dass die Hochschule Verstöße dieser Art nicht duldet und dafür eine Richtlinie erlassen hat, die ein geregeltes Verfahren anbietet.
- Informieren Sie zunächst konkret über dieses Verfahren: anonyme Erstberatung – Entscheidung über weitere Vorgehensweise – gegebenenfalls einfache oder formelle Beschwerde. Bitte stellen Sie keine konkreten Konsequenzen des Verfahrens in Aussicht, da diese von Fall zu Fall immer unterschiedlich sind.
- Versuchen Sie von Anfang an zu klären, wie wichtig Anonymität ist. Sie kann nur dann vollkommen gesichert werden, wenn zunächst die der Verschwiegenheit verpflichtete Ombudsstelle befragt wird (Ziffer 5 der Richtlinie). Bitte sprechen Sie nicht mit einer anderen Person über den Vorgang, wenn Sie sich als Vertrauensperson für das weitere Vorgehen angeboten und Vertraulichkeit zugesagt haben. Sie sind – außer bei außergewöhnlich schweren Straftaten – nicht verpflichtet, eine Person in der Hochschule zu informieren. Die betroffene Person allein entscheidet, wie es weitergeht.
- Sagen Sie, dass es der erste und wichtigste Schritt ist, eine Erstberatung in Anspruch zu nehmen, die von einer externen Anwältin angeboten wird. Weisen Sie darauf hin, dass die Hochschule die Kosten dafür trägt und dass die Kontaktaufnahme selbstverständlich anonym verläuft. Bitte weisen Sie darauf hin, dass die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule anbietet, den Kontakt zu der Juristin herzustellen und bei Bedarf die betroffene Person auch dorthin begleitet.
- Erläutern Sie, dass es bei der Erstberatung darum geht, mit einer Anwältin in einem geschützten Raum zu überlegen, welches konkrete Anliegen und Ziel die betroffene Person hat, welche Schritte sie einleiten möchte und welche rechtlichen Möglichkeiten es hierbei gibt. Ermuntern Sie die Person, dies zu tun und machen Sie deutlich, dass sie sich dort in



einem geschützten Rahmen befindet und keine Angst haben muss. Sie alleine entscheidet, ob sie dem Gespräch weitere Aktivitäten folgen lassen will.

- Erwähnen Sie nur kurz, dass es nach der Erstberatung prinzipiell zwei Verfahren gibt, zwischen denen die betroffene Person wählen kann: die einfache und die formelle Beschwerde. Kurz gesagt hat die einfache Beschwerde das Ziel, einvernehmlich eine Lösung für das Problem zu finden. Am Ende einer formellen Beschwerde stehen gegebenenfalls arbeits-, dienst- hochschul- und/oder strafrechtliche Konsequenzen. Machen Sie deutlich, dass weder Sie noch die Gleichstellungsbeauftragte eine Einschätzung über die Sachlage vornehmen können und dass daher der Schritt zur Erstberatung der wichtigste, aber auch notwendige ist.
- Lassen Sie die betroffene Person bei den nächsten Schritten nicht allein. Wenn die betroffene Person sich entschieden hat, zur Ombudsstelle, zur Gleichstellungsbeauftragten oder zu einer weiteren externen Rechtsberatung zu gehen, versuchen Sie herauszufinden, ob sie eine Begleitung wünscht. Ist dies der Fall, bieten Sie ihre Begleitung an. Sollten Sie das Gespräch ohne die Gleichstellungsbeauftragte führen, schicken Sie die betroffene Person nicht mit der Emailadresse der Erstberatung allein weiter. Nehmen Sie sie »bei der Hand« und helfen Sie ihr. Was dies konkret bedeutet, finden Sie mit der betroffenen Person im Gespräch heraus.
- Sollte Ihnen die Situation selbst nahegehen, haben Sie die Möglichkeit, sich an die Gleichstellungsbeauftragte zu wenden und sich mit ihr darüber auszutauschen.

Ombudsstelle für die Folkwang Universität der Künste

E-Mail ombudsstelle@folkwang-uni.de

Fon 0201/862 12 12

(vertraulich/anonym/kostenfrei/extern)